

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Direktor Felix Kern, Mitglied des ob.-öst. Landtages und des österr. Nationalrates:

Die Markterhebung.

Nach Artikel XV des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, fällt das Recht der Erhebung von Orten zu Märkten, bezw. Städten, sowohl bezüglich der Gesetzgebung als auch der Vollziehung vollkommen in den Wirkungskreis der einzelnen Bundesländer. Früher war eine solche Erhebung ausschließlich Recht des Landesfürsten.

Das Bundeskanzleramt, in dessen Aufgabekreis Verfassungsangelegenheiten gehören, hat mit Note vom 6. März 1926, Z. 83.827/IV, den einzelnen Landesregierungen einen Gesetzesentwurf betreffend Verleihung von Wappen und Siegeln, sowie Erhebung von Orten zu Märkten, bezw. Städten, zugesendet. Das hatte den Zweck, diese Frage in ganz Oesterreich möglichst einheitlich zu regeln.

Die oberösterreichische Landesregierung legte den eingelangten Gesetzesentwurf vorerst dem oberösterreichischen Landesarchiv (Landesarchivdirektor Dr. Ignaz Ziebermayr) vor, damit dieses ein Gutachten abgebe. In diesem heißt es u. a.:

„Wie die Geschichte der oberösterreichischen Märkte zeigt, wurde die Führung eines Wappens von altersher seitens des Landesfürsten nur jenen Ortsgemeinden zugestanden, die bereits den Marktcharakter besaßen. Letzterer war auch die Voraussetzung für die Erhebung eines Ortes zur Stadt. Die Wappenführung stellt somit ein Vorrecht des Marktes, bezw. der Stadt, dar. Wenn sich dieses äußere Kennzeichen alter bedeutender Gemeinwesen später auch andere Ortsgemeinden zu eigen machten, so ist dies eigenmächtig erfolgt, ohne daß ein Verleihungstitel (Wappenurkunde) nachgewiesen werden kann.

Was die Wappenberechtigung der Märkte (Ortschaften) betrifft, läßt sich dieselbe vor allem durch Wappenbriefe nachweisen. Unter den 91 Märkten des Landes sind nur mehr 18 im Besitze solcher Original-Urkunden. Nachforschungen in den Archiven werden jedoch auch für andere Markttorte Belege hinsichtlich des Rechtes der Führung von Wappen erbringen.